

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Samtgemeinde Hankensbüttel (Wasseranschluss- und benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel bestimmt den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Grundstücke ihres Gebietes selbst.
- (2) Sie gewährleistet die Wasserversorgung durch Ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Gifhorn (WVG).

§ 2 Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. 1 S. 750) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVB Wasser V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundstücksbegriff

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstücks anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und sie zu benutzen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist.

§ 6 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Versorgungseinrichtung kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen erforderlich werden. Es sei denn, der Antragsteller übernimmt die Mehrkosten für den Anschluss und leistet auf Verlangen hierfür Sicherheit.
- (2) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung aus betrieblichen Gründen durch den Wasserverband Gifhorn nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die im § 3 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Sind auf einem Grundstück im Sinne des § 4 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluss versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben u. ä. nur für die Sommermonate benutzte Gebäude. Näheres regeln die AVB.

- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsanlage aufgefordert sind, beantragt werden.

Das Verfahren regeln die Allgemeinen Versorgungsbestimmungen für Trinkwasser.

§ 8 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Vom Anschlusszwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, denen der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Versorgungsanlage aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde Hankensbüttel zu erklären.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

§ 10 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verpflichtete hat der Samtgemeinde Hankensbüttel vor Einrichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

**§ 11
Zwangmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Daneben können die Zwangsmittel gemäß §§ 35 – 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung –SOG- angewendet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 29.04.1982
und
 - b) die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung in der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 26.11.1990 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 30.09.1993

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Unterschrift

Deeken

Der Samtgemeindedirektor

gez. Unterschrift

Heinemann